

Geschäftsstelle

**Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
K-Drs. 253**

Kommission
Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe
gemäß § 3 Standortauswahlgesetz

**Entwurf des Berichtsteils zu Teil B – Kapitel 8.7.7
(Verankerung von Sicherheitsanforderungen im StandAG)**

Vorlage der Vorsitzenden der AG 2 für die 31. Sitzung der Kommission am 15. Juni 2016

**ERSTE LESUNG
BEARBEITUNGSSTAND: 09.06.2016**

1 **8.7.7 Verankerung von Sicherheitsanforderungen im Standortauswahlgesetz**

2 8.7.7.1 Ausgangssituation

3 Für die Kommission ergab sich aus § 4 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 des
4 Standortauswahlgesetzes die Aufgabe zu prüfen, ob und wie allgemeine
5 Sicherheitsanforderungen gesetzlich zu verankern sind. Teilweise ergeben sich diese aus dem
6 Vorschlag der Kommission zu den Entscheidungsgrundlagen¹, teilweise sind sie bereits in den
7 Sicherheitsanforderungen des Bundesumweltministeriums aus dem Jahr 2010 enthalten.

8 Deshalb hat sich die Arbeitsgruppe 3 der Kommission mit den Sicherheitsanforderungen an die
9 Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle (vgl. Kapitel 6.5.1) und dabei
10 insbesondere mit den am 30. Oktober 2010 vom Länderausschuss für Atomkernenergie
11 mehrheitlich gebilligten Sicherheitsanforderungen des Bundesumweltministeriums²
12 beschäftigt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass diese Sicherheitsanforderungen grundsätzlich
13 dem Stand von Wissenschaft und Technik und dem internationalen Diskussionsstand
14 entsprechen, aber eine regelmäßige Fortschreibung erfolgen sollte. Die Kommission hat eine
15 Reihe von Punkten beschlossen, die bei einer Überarbeitung der Sicherheitsanforderungen
16 angegangen werden sollten. Die Sicherheitsanforderungen erstrecken sich bislang nicht auf das
17 Auswahlverfahren. Sie gelten vielmehr für einen ausgewählten Standort, sind jedoch auch für
18 das Auswahlverfahren relevant, weil in dessen Verlauf mehrere Sicherheitsuntersuchungen
19 durchzuführen sind. Ebenso ergeben sich Anforderungen an die Rückholbarkeit bislang nur aus
20 den Sicherheitsanforderungen.

21 8.7.7.2 Empfehlungen der Kommission

22 Neben der Verankerung allgemeiner Sicherheitsanforderungen unmittelbar im
23 Standortauswahlgesetz empfiehlt die Kommission, dort auch eine Verordnungsermächtigung
24 zur Regelung der im Standortauswahlverfahren relevanten Sicherheitsanforderungen an die
25 Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle neu zu schaffen oder die einschlägige,
26 im Atomgesetz bereits vorhandene Verordnungsermächtigung für diese Zwecke zu
27 modifizieren. [Auf eine Beteiligung des Bundesrates am Verordnungsverfahren kann verzichtet
28 werden, weil die Durchführung des Standortauswahlverfahrens allein durch Einrichtungen des
29 Bundes erfolgt.] Die unter Beteiligung der Länder und der Öffentlichkeit zu erarbeitende
30 Verordnung sollte [möglichst] mit Beginn des Standortauswahlverfahrens vorliegen. Sie sollte
31 mindestens alle 10 Jahre geprüft und erforderlichenfalls an den Stand von Wissenschaft und
32 Technik angepasst werden.

¹ Vgl. Wortprotokoll der 18. Sitzung der AG 2 vom 6. Juni 2016, S. [...].

² Das BMUB hat in diesem Kontext klargestellt, dass für hoch radioaktive, wärmeentwickelnde Abfälle die Sicherheitsanforderungen aus dem Jahr 2010 anzuwenden sind. Für schwach und mittel radioaktive Abfälle gelten hingegen grundsätzlich die Sicherheitsanforderungen aus dem Jahr 1983, die vor ihrer Anwendung aber jeweils dahingehend zu prüfen sind, inwieweit sie noch dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; vgl. Wortprotokoll der 18. Sitzung der AG 2 vom 6. Juni 2016, S. [...].

1 8.7.7.3 Erwägungsgründe

2 Bei der Formulierung dieser Empfehlungen war zu beachten, dass das geltende Atomgesetz in
3 § 12 Absatz 1 Nummer 9 bereits eine Verordnungsermächtigung zur Verankerung von
4 Sicherheitsanforderungen enthält, die mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit genutzt
5 werden kann.

6 Als Einwand gegen eine Verrechtlichung der Sicherheitsanforderungen wurde jedoch geltend
7 gemacht, dass die bewährte Praxis, Sicherheitsanforderungen als untergesetzliches Regelwerk
8 auszugestalten, zweckdienlich und gerade mit Blick auf die Durchführung des
9 Standortauswahlverfahrens allein durch Einrichtungen des Bundes auch hinreichend bindend
10 sei. Problematisch erschien verschiedenen Kommissionsmitgliedern insbesondere, dass
11 Sicherheitsanforderungen detaillierte technische Regelungen erfordern und sich insoweit von
12 üblichen Verordnungstexten unterschieden. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass bei
13 untergesetzlichen Regelwerken eine Novellierung einfacher möglich sei als bei Gesetzen oder
14 Rechtsverordnungen.

15 Dem entgegen stand das Plädoyer für eine gesetzliche Verankerung der
16 Sicherheitsanforderungen, um Rechtssicherheit zu schaffen; speziell hinsichtlich einer
17 Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates wurde zudem ausgeführt, dass hier eine
18 Novellierung kaum aufwändiger sei als bei untergesetzlichen Regelwerken.

19 Vor diesem Hintergrund wurde diskutiert, ob eine entsprechende Rechtsverordnung mit oder
20 ohne Zustimmung des Bundesrates verabschiedet werden sollte. Bislang werden
21 Rechtsverordnungen in atomrechtlichen Angelegenheiten grundsätzlich mit Zustimmung des
22 Bundesrates erlassen, da es sich insoweit regelmäßig um Fälle der sogenannten
23 Auftragsverwaltung durch die Länder handelt.

24 Die Situation stellt sich vorliegend aber insoweit anders dar, als im Rahmen der geplanten
25 Standortsuche alle Verfahrensschritte unmittelbar von Bundesbehörden und bundeseigenen
26 Einrichtungen zu vollziehen sind. Dem entgegen stand die Erwägung,
27 Sicherheitsanforderungen umfassend im politischen Raum zu diskutieren und so Vertrauen zu
28 schaffen. [Dies würde eine Beteiligung von Ländern und Nichtregierungsorganisationen –
29 vergleichbar dem Verfahren bei der Festlegung der besten verfügbaren Technik (BREFs) –
30 erforderlich machen.]

31 Eine regelmäßige Überprüfung der neu zu schaffenden Rechtsverordnung wurde begrüßt, da
32 sich hierin das lernende Verfahren bei Suche, Errichtung und Betrieb eines Endlagers
33 manifestiere.